

BVGer C-8805/2010 vom 22. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8805_2010

FR: TAF C-8805/2010 du 22 février 2013

IT: TAF C-8805/2010 del 22 febbraio 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 20. Dezember 2010 stellt eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]) und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG, SR 830.1]). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.4

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Über- bzw. Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

E. 2

Aufgrund der Beschwerde ist streitig und damit zu prüfen, ob die Vorinstanz die amtliche Veranlagung für das Jahr 2009 zur Recht vorgenommen hat, und falls dies zu bejahen ist, ob der Beitrag korrekt ermittelt worden ist.

E. 2.1

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 2.2

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

E. 2.3

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 2.4

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 3.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 3.2

Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 3 AHVG).

E. 3.3

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AHVG).

E. 3.4

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [VFV; SR 831.111]; in der Fassung vom 16. Mai 2007 in Kraft seit 1. Januar 2008).

E. 3.5

Nach Art. 13a Abs. 1 VFV sind erwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden. Nichterwerbstätige Versicherte sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden (Abs. 2).

E. 3.6

Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen Fr. 864.- und Fr. 9'800.- im Jahr (Art. 13b Abs. 2 VFV in der bis 30. November 2011 gültigen Fassung).

E. 3.7

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VFV werden die Beiträge der Versicherten in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 VFV ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen und bei nicht erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember massgebend (vgl. Rz. 4035 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Januar 2009 [WFV 2009]).

E. 3.8

Die Versicherten haben der Ausgleichskasse innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV). Die Ausgleichskasse setzt die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres mittels Verfügung fest. Hat die versicherte Person von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Akontozahlungen zu leisten, nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (Art. 14b Abs. 2; vgl. Rz. 4033 WFV 2009).

E. 3.9

Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zwei Monaten schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV; Rz. 3014 und 3015 sowie 4044 und 4045 WFV 2009).

E. 3.10

Gemäss Rz. 4036-4038 und 4041-4042 WFV 2009 sind Einkommen und Vermögen der Versicherten von der Ausgleichskasse anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zu ermitteln. Die Angaben der Versicherten sind auf dem Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen" zu machen. Die Ausgleichskasse hat diese Formulare spätestens Anfang Dezember des Beitragsjahres zu versenden. Die Versicherten haben sie innert 30 Tagen seit Ablauf des Beitragsjahres ausgefüllt an die Ausgleichskasse zurückzuschicken. Nichterwerbstätige Beitragspflichtige haben ihr Renteneinkommen und/oder Vermögen durch geeignete Unterlagen (z.B. Steuerrechnungen) zu belegen. Die Ausgleichskasse prüft die Richtigkeit der von den Versicherten gemachten Angaben. Sofern ihr die Angaben nicht glaubhaft erscheinen, kann sie weitere Unterlagen einverlangen.

E. 4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht in genügender Weise nachgekommen ist.

E. 4.1

Laut Art. 5 VFV und WFV 2009 musste die Vorinstanz der Beschwerdeführerin spätestens Anfang Dezember 2009 das Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen per Ende 2009" zur Berechnung der Beiträge für das Jahr 2009 zusenden. Die Beschwerdeführerin ihrerseits war gehalten, ihre Angaben bis Ende Januar 2010 an die Vorinstanz zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV). Da die Vorinstanz die nötigen Angaben nicht fristgemäss erhalten hatte, musste sie die Beschwerdeführerin innert zwei Monaten schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen mahnen (Art. 17 Abs. 1 VFV).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin führte in ihrem Beitrittsformular vom 5. April 2005 (act. 13) eine Wohnadresse in X._____ auf. Seit dem 10. Juni 2008 (Antrag für eine prognostische/provisorische Rentenberechnung, act. 21) gab sie jedoch in ihrer Korrespondenz konsequent als Wohnadresse ihre Anschrift in Y._____ an.

E. 4.2.1

Gemäss Akten sandte die Vorinstanz die folgenden, vorliegend relevanten Dokumente an die Adresse der Beschwerdeführerin in X._____: die Information vom 27. Januar 2009 betreffend die Ausstellung einer Vollmacht für den Rechtsvertreter (in französischer Sprache; act. 25), die Veranlagungsverfügung vom 18. Juni 2009 betreffend amtliche Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2008 (in französischer Sprache; act. 28), die Mahnung vom 4. März 2010 betreffend "Erklärung Einkommen und Vermögen 2009" (in französischer Sprache; act. 31) sowie die Veranlagungsverfügung vom 10. Juni 2010 betreffend amtliche Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2009 (in deutscher Sprache; act. 38). An die Adresse in Y._____ sandte die Vorinstanz hingegen u.a.: die Mahnung vom 30. September 2009 betreffend die Bezahlung der Beiträge 2008 (in deutscher Sprache; act. 30). Ab Erhalt der Vollmacht vom 8. Juni 2010 (eingegangen am 23. Juni 2010; act. 39) sandte die Vorinstanz ihre Korrespondenz an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in der Schweiz.

E. 4.2.2

Den Akten kann nicht entnommen werden, ob der Beschwerdeführerin die Veranlagungsverfügung vom 18. Juni 2009 betreffend die amtliche Festsetzung der

Beiträge für das Jahr 2008, gesandt an die Adresse in X. _____, jemals zugestellt wurde. Dies trifft auch für die schriftliche Mahnung der Vorinstanz vom 4. März 2010 (act. 31) betreffend die Deklaration des Einkommens und Vermögens für das Jahr 2008 sowie für das Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen 2009" im Dezember 2009 zu. Die Vorinstanz sandte diese Briefe an die Adresse in X. _____, obwohl die Beschwerdeführerin seit dem 10. Juni 2008 als Wohnsitz Y. _____ deklariert hatte. Ein Zustellungsnachweis fehlt in den Akten.

E. 4.2.3

Die Vorinstanz hat das Verwaltungsverfahren abwechslungsweise in französischer und deutscher Sprache geführt. Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin als Verfahrenssprache deutsch bzw. die auszufüllenden Formulare in deutscher Sprache gewünscht hat, hätte die Vorinstanz diesem Gesuch zweifellos nachkommen müssen (thomas pfisterer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 5 zu Art. 33a.

E. 4.3

Die Vorinstanz kann somit nicht nachweisen, dass der Beschwerdeführerin das Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen 2009" in deutscher Sprache sowie die Mahnung vom 4. März 2010 vor dem 6. Dezember 2010 tatsächlich zugestellt worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Beschwerdeführerin, welche die Unterlagen wiederholt vergeblich angefordert hat (siehe u.a. Brief vom 15. November 2010, act. 52, als Reaktion auf die korrekt adressierte 2. Mahnung vom 20. Oktober 2010, act. 51), daher keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden.

E. 4.4

Damit ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2010 das Formular "Erklärung über Einkommen und Vermögen 2009" zum ersten Mal in korrekter Form und korrekt adressiert zugestellt hat. Die Ansetzung einer Frist von weniger als 10 Tagen zur Einreichung der nötigen Unterlagen ist bei dieser Sachlage eindeutig zu kurz. Die Vorinstanz hätte der Beschwerdeführerin eine 30-tägige Frist gewähren und bei Nichterhalt der gewünschten Unterlagen innert 2 Monaten eine korrekt adressierte Mahnung zustellen müssen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Voraussetzungen zum Erlass der Beitragsverfügung vom 10. Juni 2010 betreffend amtliche Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2009 und des angefochtenen Einspracheentscheids vom 20. Dezember 2012 nicht erfüllt sind. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, und der Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2012 ist aufzuheben. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie das Verwaltungsverfahren im Sinn der Erwägungen korrekt durchführe und neu verfüge. Zu beachten ist dabei Folgendes:

E. 4.5.1

Die Veranlagungsverfügung vom 18. Juni 2009 betreffend die amtliche Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2008 konnte nur in Rechtskraft erwachsen, wenn sie der Beschwerdeführerin überhaupt zugestellt wurde. Aufgrund der Tatsachen, dass die Akten keinen einschlägigen Nachweis enthalten und sie nicht an die massgebende Wohnadresse der Beschwerdeführerin in Spanien gesandt wurde, kann die Nichtigkeit dieser Verfügung

nicht ausgeschlossen werden. Sie könnte diesfalls weder als Grundlage für die Geltendmachung der Beitragsforderung für das Jahr 2008 noch für eine amtliche Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2009 herangezogen werden.

E. 4.5.2

Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin hat sie sowohl über ihre eigenen wie über diejenigen Einkommens- und Vermögensverhältnisses des Ehemannes in der Schweiz und im Ausland vollständige Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 64 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen. Die Parteientschädigung für Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei. Die Parteientschädigung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen, und der Stundenansatz beträgt für nichtanwaltliche Vertreter und Vertreterinnen mindestens 100 und höchstens 300 Franken. In diesen Stundenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7, Art. 9 und Art. 10 VGKE). Die Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Für das vorliegende Verfahren erscheint im Hinblick auf den notwendigen bzw. getätigten Aufwand eine Entschädigung inkl. Auslagen von Fr. 800.- als angemessen (Art. 7 ff. VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.